

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Karlstraße, Donnerstag den 14. April 1910.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ordnung auf Nachbarspolizei betreffend, des Ministeriums des Innern: Bestimmungen der Staatsbehörden betreffend.

### Bekanntmachung.

(Som 29. März 1910.)

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortsbezirke auf Nachbarspolizei betreffend.

Auf Grund des Artikels 1, <sup>11</sup> des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 714) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortsbezirke auf den Verfecht zwischen den Nachbarnen Kastell und Wiederbühl vom Tage der Einrichtung einer Postagentur in Wiederbühl ab, ausgedehnt.  
Karlstraße, den 29. März 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Wasshals.**

Tele.

### Bekanntmachung.

(Som 31. März 1910.)

Bestimmungen der Staatsbehörden betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1904 „Zur Verordnungsweise der Staatsbehörden betreffend“ (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451) und in Ergänzung des dieser als Anlage 3 beigegebenen Verzeichnisses werden „die Vertrauensmänner des Finanzverwaltungsdienstes in Baden“ für berechtigt erklärt, postbefähigte Dienstbriefe auszusenden mittelst der Post zu versenden und dabei den Vermerk „Postbefähigte Dienstbriefe“ anzusetzen.

Karlstraße, den 31. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialsekretär:

**Hofner.**

Tele.

Druck und Verlag von **Wald & Vogel** in Karlsruhe.